

Zustellung von Amts wegen zuzustellen. Die Zustellung kann auch durch Übergabe an den Beschuldigten gegen Empfangsbescheinigung erfolgen.

§ 15

(1) Gegen den Wirtschaftsstrafbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde an den zuständigen Minister zu. Die Entscheidung des Ministers ist endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung des Strafbescheides bei der Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, die den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Durch die Einlegung bei dem Minister wird die Frist gewahrt.

(3) Erachtet die Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, deren Bescheid angefochten worden ist, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpfen; anderenfalls hat sie die Beschwerde an den zuständigen Minister weiterzuleiten.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Minister kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides auszusetzen ist.

(5) Jeder Wirtschaftsstrafbescheid soll einen Hinweis auf die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 4 enthalten.

§ iß

(1) Die Kosten des Wirtschaftsstrafverfahrens sind dem Bestraften aufzuerlegen.

(2) Die §§ 467, 469, 470 der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 17

(1) Die Gebühr für den Erlaß jedes Wirtschaftsstrafbescheides beträgt 5% des Betrages der auferlegten